

Altrhätische Staatseinrichtungen [Fortsetzung]

Autor(en): **Bott, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

(XVI. Jahrgang.)

Nr. 4.

Chur, April.

1865.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. 60 Rp.; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 3. —; Bestellungen nehmen alle Postämter an.

Redaktion von Fr. Wassali, G. Theobald und Largiadèr.

Inhaltsverzeichnis: 1) Altrhätische Staatseinrichtungen III. 2) Molken-Ertrag der Churer-Alpen im Jahr 1864. 3) Der Rechnungsunterricht der Volksschule. 4) Rekrutenprüfung. 5) Monatschronik.

Altrhätische Staatseinrichtungen.

Von Prof. J. Bott.

III.

Neben den Aebten von Disentis und den Freiherrn von Rhäzüns walteten die Edeln von Sax-Misox mächtig und angesehen dies- und jenseits des Alpengebirgs im oberen Bunde und übten an dem Glenner und Bodderrhein, an der Moesa und Calankaska in den sechs Berichten Flims, Gruob, Lugnez, Bals, im Misox, in Roveredo und Calanka Herrscherrechte aus. Sie gehörten einem alten Geschlechte dieses Namens an, das auf der Burg Hohensax unweit Werdenberg seinen Sitz hatte und, als dieselbe 1405 von den Appenzellern zerstört wurde, in der benachbarten Feste Forstegg sich niederließ und sie noch bei Lebzeiten des rhätischen Geschichtschreibers Campell bewohnte. Freiherr Wolfgang von Sax focht im Jahre 935 im Heere Kaiser Heinrichs I. gegen die Obotriten. Drei Brüder: Albert, Donat und Johann erscheinen im J. 1400 im Bunde mit den Glarnern und Freiherr Heinrich wurde 1430 durch die Gunst des Kaisers Sigismund in den Grafenstand erhoben. Die Herren von Sax bildeten als Beschützer der Volksrechte unter den Angehörigen ihres Standes eine ehrenvolle Ausnahme; sie lebten mit den Bündnern und Eidgenossen auf freundschaftlichem Fuße und stritten im

Schwabenkriege an ihrer Seite wider den Ueberdrang von Kaiser und Reich. Das Freiherrngeschlecht Sar gelangte um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wahrscheinlich durch Heirath in den Besitz der beiden rhätischen Gerichte jenseits des Bernhardin und schrieben sich seitdem von Sar-Misox; mit dem Erlöschen der rhätischen Linie der Edeln von Belmont 1391 fielen ihnen erbweise auch noch die berührten Besitzungen dieses Geschlechtes diesseits der Alpen zu, mit welchen Johann von Sar 1424 dem obern Bunde beitrug, während die Aufnahme der ennetbergischen Herrschaft erst im Jahr 1496 erfolgte. Damals wurde Johann Trivulzio von Mailand, der 1494 diese Gegenden von den Grafen von Sar käuflich an sich gebracht hatte, Bundesmann der Eidgenossen von Trons. Seine Nachkommen vermochten sich aber nicht lange in den neuen Besitzungen zu behaupten; ihre Neigungen gehörten dem Heimathlande an und nicht den rhätischen Bundesleuten; sie machten in dem bekannten Müßerkrige — 1525 — mit den Feinden der Bündner gemeinschaftliche Sache und zogen gegen sie im Bunde mit den Mailändern ins Feld. Deshalb sank ihre Burg Montsar schon im darauf folgenden Jahre unter den Streichen der ergriminten Bündner in Trümmer; die Stimmung zwischen Herrn und Untergebenen trübte sich mit jedem Jahre mehr; diese vermochten kein Herz zu jenen zu fassen und nöthigten Franz Trivulzio ihnen gegen die Auskaufsumme von Gulden vierundzwanzigtausend die bürgerliche Selbstständigkeit zu bewilligen, 1549. Wiederholte Versuche des Hauses Trivulzio, das diesen Schritt bereute, die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen, wurden durch entschlossenes vereintes Einschreiten der Bündner und Eidgenossen vereitelt. In den Besitz ihres Erbes diesseits der Berge konnten die Herrn von Sar nur durch Waffengewalt gelangen; die widerspenstigen Untergebenen wurden bei Igels in blutigem Treffen geschlagen und mußten dem neuen Gebieter huldigen. Johann Peter von Sar, der letzte Dynast dieses Geschlechtes im Bündnerlande, trat die vier Gerichte gegen eine Entschädigung von Gulden viertausend an das Bisthum Chur im Jahr 1483 ab, von dessen Rechtsamen die Landleute im Jahr 1538 gegen Erlegung von achtzehnhundert Gulden sich ablösten.

In den beiden Thalschaften Misox und Calanka stand den Herrn das Recht zu, die Obrigkeiten zu besetzen und sämtliche Bußen einzuziehen. Es gab in den beiden Gerichten drei Amtleute, die zu Misox, Roveredo und Calanka residirten und einer entsprechenden Zahl von Civilbehörden vorstanden, die in gleicher Reihenfolge vierzehn, zehn und endlich blos acht Mitglieder stark waren. In peinlichen Rechtsachen bestand dagegen nur eine Obrigkeit für beide Gerichte und zählte dreißig

Geschwornen nebst dem Vorsitzer. Kirchlich gehörte dieser südwestliche Abhang des rhätischen Alpengebirges zum Bisthum Chur, das einen ständigen Vikar am Hauptorte Misox unterhielt, der die geistliche Gerichtsbarkeit an Ort und Stelle ausübte und unter Zuzug von ein paar Beisitzern namentlich auch in Ehestreitigkeiten einschritt. In den Zeiten mittelalterlichen Aberglaubens, welcher noch tief in die neuere Zeit herein reichte, waren jene Gegenden, welche bereits an die milden Himmelsstriche Italiens erinnern, das Eldorado der Hexen und Zauberer und zugleich die blutgetränkten oder aschebestreuten Stätten der Schreckensprozeduren wider sie.

Lugnez hatte einen Ummann und achtzehn Geschwornen zur Entscheidung sämtlicher Civilfälle; die peinliche Gerichtsbarkeit wurde dagegen mit Zuzug von noch vierzehn Mitgliedern aus den Thalleuten und den Gerichten Bals, Gruob und Flims ausgeübt. Bals hatte eine eigene Civilbehörde, die dreizehn Mitglieder zählte, stand dagegen in Criminalfällen unter Lugnez. Die Gruob mit dem Hauptort Ilanz, der ersten Stadt am Rhein, die aber durch des Schicksals Tücke oder Verblendung, ländlicher Einfalt und gutrepublikanischer Gesinnung zum Trotz, mit der Krone, dem stolzen Emblem fürstlicher Herrschergewalt im Wappen geschmückt ist, aus vier Thoren nach allen vier Straßen der Welt kübn in die Weite blickt, seit Jahrhunderten vielleicht von ihrer kosmopolitischen Bestimmung als Metropole des Weltverkehrs am eisenbeschienten Rufmanier träumt und ein Bürgergericht zum Austrag von Streitigkeiten unter Einheimischen und ein „Gastgericht“ zur Schlichtung von Zwistigkeiten „mit den Frömbden“, zugleich auch in der Eigenschaft eines Gantgerichtes, „da man die Schulden richtig machet“ besaß — die Gruob erinnerte mit ihrer Civilbehörde von achtzehn Rechtsprechern aus dem Gericht und ihrer Criminalobrigkeit mit vierundzwanzig Gerichtspersonen, deren sechs aus den benachbarten Gerichten Lugnez und Flims zugezogen wurden, an die ehemalige Gerichtsverfassung, welcher entsprechend auch Flims in Civilfällen mit dreizehn Gemeinds geschwornen urtheilte, in peinlichen Angelegenheiten dagegen einen Zuzug aus der Gruob und Lugnez beschied.

Glücklicher und nachhaltiger als in den Thälern der Moesa und Galankaska vermochte das mailändische Geschlecht der Trivulzio im Rheinwald und in Savien Herrscherrechte auszuüben. Schwäbische Kolonien zur Sicherstellung und Offenhaltung der beiden Bergpässe Splügen und Bernhardin nach Italien zur Zeit der Hohenstaufen angelegt, kamen diese Thäler in Folge der blutigen Katastrophe des Kaisergeschlechtes 1268 an die Freiherrn von Bag und mit dem Erlöschen dieses Hauses ums

Jahr 1330 an die Grafen von Werdenberg-Sargans, deren Einer Georg diesen Theil der vaxischen Hinterlassenschaft 1493 den Edeln von Trivulzio käuflich abtrat. Im Laufe der Jahre gestalteten sich die Beziehungen zwischen den Inhabern von Rheinwald und Savien und den drei Bünden so freundlich, daß diese 1592 laut Urkunde ersteren zu einer Markgrafschaft und letzteres zu einer Grafschaft aus freien Stücken erklärten. Im Jahr 1616 kauften sich die Rheinwalder von der Botmäßigkeit der Trivulzio durch Entrichtung von fl. 2500 los. Anlässe, welche sich schon früher dazu darbieten, sollen Volk und Führer, wie Campell berichtet, darum nicht benutzt haben, weil man die milde und gerechte Herrschaft des einen Hauses dem namentlich in der zweiten Hälfte des sechszehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts abschreckenden Treiben zahlloser Vertreter einer irregulierten Volkssouveränität vorzog.

Die übrigen Hinterrheingegenden auf dem Gebiete des späteren oberen Bundes: Schams, Thustis, Raxis, Heizenberg und Tschappina standen ungefähr ein halbes Jahrhundert unter der Botmäßigkeit des mächtigsten rhätischen Geschlechtes, der Freiherrn von Bag und gingen bei Erlöschen des Mannesstammes mit dem Ableben Donats von Bag, durch Heirath an die Grafen von Werdenberg-Sargans über 1330. Da Schams gegen die Abmahnungen des Grafen Heinrich von Werdenberg dem oberen Bunde beitrug — 1424 — während die andern vier Gerichte sich dadurch einschüchtern ließen und fern blieben, zogen sich die fecken Thalleute die Ungnade des gestrengen Herrn, den Fluch der Kirche und den Zorn des Reiches und seines kaiserlichen Oberhauptes zu. Die Kirche mischte sich auf Betrieb des Bisthums Chur, das seit Jahrhunderten Lehensrechte im Thale besaß, in den Streit ein und Kaiser Sigismund hatte sich durch den Grafen zu dem auffallenden Schritt verleiten lassen. Der Muth der schwer heimgesuchten Thalbewohner und der aufopfernde Sinn ihrer Verbündeten vereitelten das verbrecherische Vorgehen des schwarzen Bundes (1450) und hatten 1456 die Abtretung der Rechte Werdenbergs für fl. 3600 an das Bisthum zur Folge, das aber ebenso wenig den widerspenstigen Sinn seiner widerhaarigen Untergebenen zu zügeln vermochte und ihnen gegen Entrichtung von fl. 3200 die bürgerliche Unabhängigkeit zugestehen mußte.

Schams zerfiel ehemals in vier kleine Gerichte, deren jedes eine aus dem Ammann und acht Beisitzern bestehende Obrigkeit mit dem richterlichen Entscheid bis auf den Betrag von fl. 50 aufstellte. Der Landrath, welcher zur Zeit des Chronisten Sprecher zwanzig, später sechsunddreißig Mitglieder zählte, hatte in wichtigeren Civilfällen, in Ehe-

angelegenheiten zu sprechen und die Criminaljustiz zu handhaben, wobei der Weiterzug an den Bundestag zu Trons gesetzlich geregelt war.

Die andern vier Gerichte kamen im Jahr 1475 durch Kauf ebenfalls an das Bisthum Chur, dessen Geschicke damals ein Edelmann aus dem Geschlechte Brandis, Bischof Ortlieb, lenkte. Er brachte die Rechte der Grafen von Werdenberg in jenen Gegenden für die Ankaufssumme von fl. 3000 an sein Gotteshaus, und verstand dann auch bis zum J. 1709 politische Souveränität in jenen Gegenden über eine größtentheils protestantische Bevölkerung meist mit Glück geltend zu machen und bewilligte endlich, der veränderten Lage der Dinge Rechnung tragend, der Bevölkerung den Loskauf. Ein bischöfl. Landvoigt hatte im Schlosse Fürstenau seinen Sitz, zog die Gefälle seines geistlichen Herrn ein und übte dessen Rechte aus. Er ernannte aus den eingegangenen Vorschlägen die Amtleute der einzelnen Civilgerichte und führte in peinlichen Fällen im Namen des Bisthums selbst den Vorsitz. Die Criminalbehörde bestand aus den beiden Amtleuten von Thusis und Heinzenberg und vierundzwanzig Geschwornen: zwölf von Thusis, sechs von Heinzenberg und je drei von Ragis und Tschappina. Dem Bischof stand das Recht der Begnadigung zu; bei Hinrichtungen bezog der hohe Prälat eine Gebühr von achtzehn Pfund, wenn das Vermögen des Verurtheilten zur Deckung derselben hinreichte. Die Bußen flossen nach Abzug der Gerichtskosten ebenfalls in die bischöfliche Kasse.

Wir haben noch eines Gerichtes und zweier Herrschaften in Kürze zu gedenken; wir meinen, Laax, Schlenis und Hohentrins. Die Angehörigen von Laax, welche schon vor ihrem Beitritt zum oberen Bunde vorzugsweise die Freien ob dem Flimsenwald genannt wurden, hatten sich von Früh her eines bedeutenden Grades bürgerlicher Selbstständigkeit zu erfreuen. Seit dem Erlöschen des Hauses Baz übten zwar die Edeln von Werdenberg auch über die Laaxer angebliche Hochheitsrechte aus und belegten diese Besitzung mit dem stolzen Namen einer Grafschaft. Mit der Aufnahme von Laax in den grauen Bund wurde aber die gräfliche Würde unter den „freien Männern“ von mindestens zweifelhaftem Werthe, so daß Rudolf von Werdenberg schon im J. 1428 kein Bedenken trug sie für fl. 300 auf den Rath des ehrwürdigen Abtes Pontaningen von Disentis zu verwerthen und seinen Ansprüchen auf Laax zu entsagen. Die Loskaufsurkunde erhielt im J. 1434 die kaiserliche Genehmigung. Auf den berührten Fuß glauben wir aus leicht begreiflichen Gründen die Angabe des Chronisten Sprecher und seiner Abschreiber von „dreihundert gewichtigen Golddukaten“ reduzieren zu sollen, obgleich uns die Auskaufsurkunde nicht zur Einsicht vorliegt.

Obgleich als ein eigenes Gericht dem oberen Bunde zugehörig, bildete Schleuis von altersher bis zur Einführung der Mediationsakte (1803) eine kleine Herrschaft, welche einen häufigen Wechsel erlauchter Gebieter erlebt hat: Bag, Werdenberg, Combris — 1429 —, Sax, Mont 1493. Während die Schleuiser bei dem Ankauf durch Combris nur auf fl. 1030 taxirt worden waren, ließ sich Mont bereits zu fl. 4034 herbei. In den folgenden hundert Jahren haben außer Monts Sohn Gaudenz, die Capaul, Planta und Ringuarda von Löwenberg aus das Scepter über die winzige Dorfmonarchie geschwungen. Als Campell um 1570 seine rätische Topographie schrieb, war Rudolf von Planta-Zuz Herr zu Löwenberg und Schleuis. Im J. 1592 wurde die kleine Besizung wieder von den Edeln von Mont eingelöst, die denn auch bis auf unsere Tage Eigenthümer von Löwenberg geblieben sind, eines der wenigen Schlösser aus alter Zeit, das heute noch bewohnt ist und damit dem Schicksale von hunderten ähnlicher Festen entging, welche die Fortschritte der Kultur und der Ingrimm freier Volksbestrebungen gegen die Institutionen der Feudalzeit in Trümmern schlugen. Die herrschaftlichen Rechte, welche wie anderwärts gerichtlicher und ökonomischer Natur waren, hörten im J. 1803 durch gesetzliche Ablösung auf.

Die Herrschaft Hohentrins führt ihren Ursprung auf den Frankenkönig Pipin den Kleinen zurück, welcher ums Jahr 750 die Burg gleichen Namens erbaut haben soll. Sie umfaßte Trins, Tamins und den späteren Edelsiß Reichenau. Die Burg Hohentrins brannte schon 1470 ab, vielleicht von dem damaligen Eigenthümer, einem Edeln von Hwen, absichtlich in Brand gesteckt und liegt seitdem in Trümmern. Die Herrschaft ist durch gar viele Hände gegangen; sie hat den Edeln von Bag, von Werdenberg, von Hwen gehört und ging nach mehrmaligem Wechsel in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts an Dr. Planta von Rhäzüns und bald darauf an das Haus Schauenstein-Ehrenfels über. Im J. 1614 kaufte sich Trins mit seinem ganzen Gebiet für die Summe von fl. 11,200 von den herrschaftlichen Rechten los. Tamins und Reichenau als ein Drittheil des Ganzen verblieben der Reichenauerlinie des Geschlechts Schauenstein, dessen Rechtsame zu Anfang unseres Jahrhunderts ebenfalls abgelöst wurden. Der Herr zu Reichenau hatte das Recht, abwechselnd aus einem Dreivorschlag der Gemeinde Tamins den Ammann zu bezeichnen oder derselben drei Männer zur Ammannwahl vorzuschlagen, sodann die Bußgelder einzufordern etc. Bekanntlich wurde Reichenau gegen Ende des letzten Jahrhunderts von den Herren Tscharner, Rüedi und Bieli angekauft und daselbst unter den Stürmen der französischen Revolution eine Schöpfung des Friedens ins Leben

gerufen — 1795 —. Es entstand eine höhere Lehranstalt, an welcher ein späterer König von Frankreich als flüchtiger Prinz mit dem trefflichen Pädagogen Mesemann, dem Schriftsteller Ischoffe u. als Schulmeister funktionirten.

Thun wir einen Blick auf diese flüchtige Darstellung der politischen und gerichtlichen Verhältnisse in dem ehemaligen oberen Bunde zurück, so bestanden die herrschaftlichen Rechte im Bezug der Strafgerichte, da und dort auch in der Erhebung von Zehnden, in der Betheiligung an den obrigkeitlichen Wahlen, namentlich der Ernennung der Amtleute, in dem Vorsitz in Criminalfällen und in der Befugniß der Begnadigung. Jedes Gericht hatte seine eigene Civil- und Criminalbehörde. Jene zählten acht bis achtzehn Rechtsprecher, welche sämmtlich aus der Gerichtsbevölkerung gewählt wurden. Die Criminalobrigkeit war durchweg stärker besetzt und stieg bis auf dreißig Mitglieder und darüber. Ein Theil derselben wurde aus dem betreffenden Hochgericht oder aus benachbarten Gerichten zugezogen.

Molken-Ertrag der Churer-Alpen im Jahr 1864.

I. Sennthum Tschuggen.

In 80 Tagen (vom 2. Juli bis 20. Sept.)

75 Kühe ergaben (mit Obersäß)

Milch Maß	16264		
Butter Pfd.	1920	à Fr. 1. —	Fr. 1920. —
Käs "	3420	" " —. 40	" 1368. —
Zieger "	1408 (Stück 176 à Pfd. 8)	à Fr. 1 p. St.	" 176. —
			<u>Fr. 3464. —</u>

Vertheilt auf 75 Kühe ergibt

Sommertag und Durchschnitt	Fr. 46. 18
Ruh und Tag	" —. 57,72.
Die Maß Milch verwerthet sich	à 21,3 Rp. brutto
Nach Abzug der Unkosten	à 16,9 " netto.
p. Kuh trifft es im Sommer durchschnittlich	168 Maß
p. Tag	2,1 "

2. Sennthum Mittlere Hütte.

80 Tag.

68 Kühe ergaben: